

Verordnung von Krankbeförderung im Rahmen der Fernbehandlung

Die Verordnung von Krankbeförderung ist seit dem 17.12.2024 auch im Rahmen einer Videosprechstunde möglich. Der Gesundheitszustand sowie die Mobilitätsbeeinträchtigung müssen dem verordnenden Arzt bekannt sein.

Die mittelbar persönliche Konsultation per Videosprechstunde ist zulässig, wenn dies aus ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Sicht unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben vertretbar ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass

1. der Patient und der Gesundheitszustand sowie die Mobilitätsbeeinträchtigung des Patienten dem Verordner unmittelbar persönlich bekannt sind und
2. die Erkrankung eine Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde nicht ausschließt.

Sofern dem Verordner eine hinreichend sichere Beurteilung der Verordnungsvoraussetzungen im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Verordnung abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung zu verweisen. Der Patient ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ein Anspruch auf die Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht.

Den vollständigen Text der Krankentransport-Richtlinie finden Sie unter: www.g-ba.de/richtlinien/25/.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764